

12. Februar 2021

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	II
<b>1. Vorbemerkung</b> .....	1
<b>2. Empfehlungen im Einzelnen</b> .....	1
2.1. Zu den ergänzenden Informationen vom 10.02.2021 zur LAI-Auslegungsfrage. ....	1
2.2. Zu §19 (1) Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden.....	2
2.3. Zu VI. Regelungsfolgen 4. Erfüllungsaufwand .....	2
<b>3. Kontakt</b> .....	3

# 1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) und der Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) unterstützen die allgemeinen Bestrebungen zur Luftreinhaltung.

Ziel der deutschen und europäischen Klimapolitik ist die wesentliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen über alle Sektoren. Der Gebäudebereich ist für mehr als 30 Prozent aller Emissionen verantwortlich, die sowohl bei den Baustoffen als auch bei der energetischen Versorgung entstehen. Die Nutzungspflichten für erneuerbare Energien beim Neubau in Verbindung mit dem Verbot neuer Ölheizungen ab 2026 im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes sind politische Maßnahmen, um die Wärmewende im Gebäudebereich voranzubringen. Gleichzeitig wurde die energetische Modernisierung des Gebäudebestands mithilfe eines Heizungswechsel hin zu erneuerbaren Brennstoffen durch die steuerliche Förderung sowie die Ausweitung der bisherigen Förderkonditionen in dem „Marktanzreizprogramm“ und dem Nachfolgeprogramm „Bundesförderung effiziente Gebäude“ (BEG) angereizt.

Alle Maßnahmen zielen darauf ab, ältere Öfen mit höheren Schadstofffrachten durch neue effiziente Heizungen mit erneuerbaren Energien zu ersetzen, um sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Brennstoffe als auch abgeleitete Emissionen zu reduzieren.

Der vorliegende Verordnungsentwurf würde diese Ziele konterkarieren, sofern nicht definiert wird, dass ein Heizungstausch im Bestand unabhängig vom bisher eingesetzten Brennstoff keine wesentliche Änderung bzw. Neuerrichtung im Sinne des § 19 Abs. 2 darstellt und somit nicht von den neuen Anforderungen an die Ableitbedingungen umfasst wird.

Mit der vorliegenden Änderung des § 19 kann nicht angenommen werden, dass ein solcher teilweiser oder vollständiger Ersatz von Wärmeerzeugern für fossile Energieträger durch Biomasse-Wärmeerzeuger im Gebäudebestand ohne weitere (zusätzliche) Kosten durchgeführt werden kann, wie es im Verordnungsentwurf ausgeführt wird.

Auch im Außenbereich zum Beispiel in landwirtschaftlichen Nebengebäuden werden häufig neue Feuerungsanlagen (Feuerstätte, Schornstein) installiert, um alte Heizung im Wohnhaus zu ersetzen und ggf. auch noch weitere (Neben-)Gebäude zu über Gebäudenetz zu versorgen. Hier werden keine Anwohner durch Abgase beeinträchtigt und die geforderten Ableitbedingungen sind nicht zielführend und verursachen unter Umständen hohe Kosten oder verhindern die Installation solcher Anlagen.

## 2. Empfehlungen im Einzelnen

- 2.1. Zu den ergänzenden Informationen vom 10.02.2021 zur LAI-Auslegungsfrage zur 1. BImSchV hinsichtlich der Unterscheidung der Begriffe „wesentliche Änderung“ und „Neuerrichtung“.

*„Wie bereits zuvor dargestellt, soll die vorgeschlagene Neuregelung nur neu zu errichtende Anlagen erfassen. Für Anlagen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits errichtet und in Betrieb genommen wurden, sollen die Vorgaben der derzeit geltenden 1. BImSchV ebenso fortgelten wie in dem Fall, dass ein existierender Kaminofen durch ein neues Gerät ausgetauscht wird. Auch der von der Bundesregierung geförderte Austausch einer Ölheizung durch eine Biomasseheizung wird als „wesentliche Änderung“ nicht von der Neuregelung erfasst sein.“*

**Empfehlung:**

Beim Austausch einer alten Anlage gegen eine neue Anlage sollte es unerheblich sein, welcher Brennstoff eingesetzt wird. Dies darf sich nicht nur auf den Austausch von Ölkesseln beziehen. Die fest verbaute Abgasanlage muss einen Bestandschutz haben. Neben Kaminöfen müssen auch Kessel in die Auslegung aufgenommen werden.

**Begründung:**

Sollten die Hürden und Kosten für einen Austausch eines alten Kessels / Ofens zu hoch liegen, wird der notwendige Austausch herausgezögert werden. Die Klimaschutzziele und Ziele der Luftreinhaltung würden damit konterkariert werden.

## 2.2. Zu §19 (1) Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden

**Empfehlung:**

Ertüchtigende Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinaus ergriffen werden, die deutlich geringere Emissionen der Anlage im Realbetrieb erwarten lassen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind müssen ermöglicht werden. Sekundäre Minderungsmaßnahmen für alle relevanten Schadstoffe wie Feinstaub und organische Kohlenstoffe in relevantem Umfang als Ausnahmevoraussetzung sollten an dieser Stelle ausdrücklich genannt werden.

**Begründung:**

Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Ausnahmen sollten weiter Bestandteil von § 19 1. BImSchV sein. Das mit dem Referentenentwurf vorgegebene Ziel, die Emissionen im Nachbarschaftsbereich zu senken (wie auch das übergeordnete Ziel der Emissionsreduzierung) lässt sich auch - oder sogar noch besser - erreichen, wenn besonders emissionsarme Anlagen (wie aktuell nach BEG förderfähig) und sekundäre Minderungsmaßnahmen (Abscheider und Filter) zum Einsatz kommen.

## 2.3. Zu VI. Regelungsfolgen 4. Erfüllungsaufwand

**Empfehlung:**

Der Erfüllungsaufwand ist nicht mit „Keine“ anzugeben. Hier müssen tatsächliche Mehrkosten kalkuliert und angenommen werden.

**Begründung:**

Der Erfüllungsaufwand ist unter Umständen im Bestand hoch, wenn es hier zur Installation von Neuanlagen kommt. Auch im Neubau kann es zu Problemen und Mehrkosten kommen, um die Schornsteine firstnah oder nach den Vorgaben der VDI Richtlinie auszuführen. Im Zentrum moderner Gebäude befinden sich häufig Treppenhäuser, Bäder und Fahrstühle dies kann zu einem räumlichen Konflikt führen, welcher in höheren Baukosten mündet.

### 3. Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.  
Dorotheenstraße 54  
10117 Berlin  
Tel.:   
[info@saegeindustrie.de](mailto:info@saegeindustrie.de)

#### **Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.**

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e. V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
Tel.:

#### **Über den Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e. V.**

Der Fachverband Holzenergie (FVH) steht für einen klimafreundlichen und zukunftsorientierten Umbau unserer Energiewirtschaft. Hierbei sehen wir die Wärmewende mittels erneuerbarer Brennstoffe als einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen und zuverlässigen erneuerbaren Energiewirtschaft. Holz ist hierbei ein elementarer Bestandteil der erneuerbaren Wärmeversorgung im Neubau und Bestand.